

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. Mai 2020

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
12. 5. 2020	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes 22620 (neu), 22620, 22620	112
12. 5. 2020	Gesetz zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz 31200, 30000, 20441, 20411, 32360	116
12. 5. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes 21013	121
12. 5. 2020	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz 78520 01, 78520 01	124
14. 5. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen 31210 01 01	126
13. 5. 2020	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	127

G e s e t z
zum Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Änderung
des Niedersächsischen Mediengesetzes

Vom 12. Mai 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Dreiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem am 10./28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juni 2020 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. August 2020 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 11 eingefügt:

„11. Aufsicht über Telemedien nach § 59 Abs. 2 RStV,“.

b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 10 und 12 und“ wird durch die Angabe „1 bis 12.“ ersetzt.

2. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ ein Komma und die Angabe „nach § 59 Abs. 3 bis 5 RStV“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:
„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der Beitragspflicht
für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.
§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“
3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:
„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.
 - d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.
 - e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:
 1. Familienname,
 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Familienstand,
 6. Tag der Geburt,

7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und

8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.

e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach

§ 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Elmau, den 25.10.2019

K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
Elmau, den 25.10.2019

M. S ö d e r

Für das Land Berlin:
Elmau, den 25.10.2019

M i c h a e l M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 11.10.2019

D i e t m a r W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 11.10.2019

A n d r e a s B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Berlin, den 10.10.2019	Peter T s c h e n t s c h e r
Für das Land Hessen: Elmau, den 25.10.2019	V. B o u f f i e r
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 28.10.2019	Manuela S c h w e s i g
Für das Land Niedersachsen: Berlin, den 11.10.2019	Stephan W e i l
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Berlin, den 11.10.2019	Armin L a s c h e t
Für das Land Rheinland-Pfalz: Elmau, den 25.10.2019	Malu D r e y e r
Für das Saarland: Elmau, den 25.10.2019	Tobias H a n s
Für den Freistaat Sachsen: Berlin, den 11.10.2019	Michael K r e t s c h m e r
Für das Land Sachsen-Anhalt: Berlin, den 11.10.2019	Reiner H a s e l o f f
Für das Land Schleswig-Holstein: Berlin, den 11.10.2019	Daniel G ü n t h e r
Für den Freistaat Thüringen: Berlin, den 11.10.2019	Bodo R a m e l o w

Gesetz
zur Anpassung des Rechts
der richterlichen Mitbestimmung
und zur Stärkung der Neutralität der Justiz

Vom 12. Mai 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Interessenbekundungsverfahren

Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige nachgeordnete Stelle hat vor der Entscheidung über Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 4 den Richterinnen und Richtern sowie den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Übernahme der in den Vorschriften genannten Tätigkeiten zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren).“

2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte veranlasst die Beeidigung unverzüglich nach der Ernennung der RichterIn oder des Richters. ²Bei Richterinnen und Richtern auf Probe, die bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, erfolgt die Beeidigung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll zu fertigen und zur Personalakte zu nehmen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ ein Komma und das Wort „Freijahr“ eingefügt.
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Einer RichterIn oder einem Richter auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die oder der insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat, ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Teilzeitbeschäftigung als Freijahr zu bewilligen. ²Der Bewilligungszeitraum des Freijahres muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen. ³Während des ersten Teils des Bewilligungszeitraums wird der Dienst bis zur regelmäßigen Dienstzeit erhöht (Ansparphase); diese Dienstzeiterhöhung wird während des unmittelbar daran anschließenden zweiten Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Ausgleichsphase) ausgeglichen. ⁴Die Ausgleichsphase muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen. ⁵Der Bewilligungszeitraum des Freijahres muss spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres enden; Zeiten, in denen der Bewilligungszeitraum gemäß Satz 6 unterbrochen wird, bleiben insoweit unberücksichtigt. ⁶Für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften, einer Elternzeit, eines Urlaubs aus familiären Gründen bis zu drei Jahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und einer Familienpflegezeit nach § 7 a wird der Bewilligungszeitraum unterbrochen. ⁷Bei der Berechnung der Dienst-

zeit nach Satz 1 sind Zeiten der Berufsausbildung sowie Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht für Urlaub aus familiären Gründen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Elternzeit. ⁸Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Teilzeitbeschäftigung als Freijahr gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass der während des gesamten Bewilligungszeitraums durchschnittlich zu leistende Dienst zugrunde zu legen ist.

(3) ¹Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 und 24 DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 11 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes — NDiszG — in Verbindung mit § 94) sowie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand,
2. bei einem auf Antrag der RichterIn oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. soweit der RichterIn oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Hat zum Zeitpunkt des Widerrufs der Bewilligungszeitraum des Freijahres bereits begonnen, so ist mit dem Widerruf der durchschnittlich zu leistende Dienst rückwirkend neu festzusetzen; zu wenig gezahlte Dienstbezüge werden unverzüglich nachgezahlt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

4. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ durch die Angabe „NBesG“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Niedersächsischen Disziplinargesetzes — NDiszG —“ durch die Angabe „NDiszG“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wurde der RichterIn oder dem Richter Teilzeitbeschäftigung als Freijahr bewilligt, so ist eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag abweichend von Satz 1 frühestens ein Jahr nach dem Ende des Bewilligungszeitraums des Freijahrs zulässig.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ das Komma und die Worte „die oder der am 31. Dezember 2011 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
7. In § 19 Satz 3 werden nach dem Wort „den“ die Worte „allgemeinen und sozialen“ eingefügt.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“
 - ddd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:
 - „8. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 DRiG, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 9. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
 10. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten und
 11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien und
 4. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Einführung der Telearbeit.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben,“.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
 - dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:
 - „7. Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde,
 8. Abschluss von Zielvereinbarungen im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung — LHO —), an denen die oberste Dienstbehörde oder die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten Obergerichte beteiligt sind,“.
 - ee) Die Nummern 10 und 11 werden gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 9 und 10.
 - gg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. allgemeine Regelungen, wenn sie nicht in § 20 oder den Nummern 1 bis 10 aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sind oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die übergeordnete Dienststelle erörtert die Angelegenheit mit dem bei ihr gebildeten Richterrat mit dem Ziel der Einigung, bevor sie nach Satz 4 den zuständigen Richterrat beteiligt.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
11. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit verliert die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Richterrat des Gerichts bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder an ein anderes Gericht, für das der Richterrat des bisherigen Gerichts nicht gebildet ist, wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt.“
12. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Haushaltsaufstellung“ die Worte „und über die Bewirtschaftung des Bereichsbudgets“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Der Richterrat kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichten.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
13. In § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 6 sowie Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
14. In § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 9 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
15. In § 34 Abs. 1 Sätze 2 und 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
16. In § 35 Abs. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
17. In § 36 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Weicht das Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten der Dienststelle von dem Verhältnis nach Satz 1 ab, so ist die Zahl der vom Richterrat entsandten Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten zu erhöhen; Bruchteile unter 0,5 sind abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. ³Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Richterinnen und Richter und der Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten ist der Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode des Richterrats.“
18. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Als besondere Richtervertreterinnen und Richtervertreter für gemeinsame Angelegenheiten werden entsandt
1. bei den Amtsgerichten, die nicht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden und
- a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsrichtervertretung (§ 41 Abs. 1) und eine weitere Person,
- b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsvertretung,
2. bei den Arbeitsgerichten,
- a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, zwei Personen,
- b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, eine Person sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
- ²§ 36 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
19. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.
20. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird am Ende der Klammerzusatz „(Beteiligungsgespräch)“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Beteiligungsgespräche finden einmal im Vierteljahr und ansonsten auf Antrag der Dienststelle oder der Amtsgerichtsrichtervertretung anlassbezogen statt; hierfür gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

21. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sobald die Abordnung länger als drei Monate andauert“ durch die Worte „wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt“ ersetzt.
22. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „schriftlichen Verfahren“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
23. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine schriftliche begründete Stellungnahme“ durch die Worte „schriftlich oder durch E-Mail eine begründete Stellungnahme“ ersetzt.
24. Vor § 62 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

**Rechtsstellung, Geschäftsordnung,
Einigungsstellen“.**

25. Nach § 67 wird der folgende Zweite Abschnitt mit den neuen §§ 68 bis 68 b eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Budgetrat

§ 68

Bildung und Aufgabe des Budgetrats

¹Budgeträte werden gebildet bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Gerichten sowie auf Verlangen des jeweiligen Richterrats oder Personalrats bei den Verwaltungsgerichten und den von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgerichten. ²Der Budgetrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO), insbesondere die Verhandlung und den Abschluss von Budget- und Zielvereinbarungen sowie die Verwendung budgetierter Haushaltsmittel, zu beraten. ³Hiervon unberührt bleiben die Informations- und Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. ⁴Die weiteren Einzelheiten zu den Aufgaben des Budgetrats können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 68 a

Zusammensetzung des Budgetrats

(1) Den bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 8 genannten Gerichten gebildeten Budgeträten gehören jeweils an:

1. die Gerichtsleitung,
2. die oder der Beauftragte für den Haushalt,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gerichte des jeweiligen Bezirks,
4. bei einem Oberlandesgericht ein entsandtes Mitglied des Bezirksrichterrats, ansonsten ein entsandtes Mitglied des Hauptrichterrats und
5. ein entsandtes Mitglied des Bezirkspersonalrats.

(2) Den bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 bis 7 und 9 genannten Gerichten gebildeten Budgeträten gehören jeweils an:

1. die Gerichtsleitung,
2. die oder der Beauftragte für den Haushalt,
3. bei den Landgerichten die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte des jeweiligen Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied des Richterrats und
5. beim Landesarbeitsgericht ein entsandtes Mitglied des Bezirkspersonalrats, ansonsten ein entsandtes Mitglied des Personalrats.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 2 Nrn. 4 und 5 werden von der jeweiligen Richtervertretung oder Personalvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden.

§ 68 b

Geschäftsordnung

¹Der Budgetrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere sein Verfahren zu regeln ist. ²In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, dass der Budgetrat um zusätzliche Mitglieder erweitert wird.“

26. Nach § 68 b wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Rechtsweg“.

27. Der bisherige § 68 wird § 68 c und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

28. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Aufgaben der Staatsanwaltsräte

(1) ¹Der Staatsanwaltsrat ist in allgemeinen, sozialen, organisatorischen, sonstigen innerdienstlichen und personellen Angelegenheiten (§ 19 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 8 dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung sowie die §§ 64 bis 67 und 75 NPersVG) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beteiligen. ²Er ist in gemeinsamen Besprechungen (§ 62 Abs. 1 NPersVG) entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 3 zu unterrichten.

(2) ¹Der Hauptstaatsanwaltsrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. ²Bei den Bewerbungsgesprächen darf ein Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats anwesend sein. ³Die weiteren Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“

29. Nach § 74 wird der folgende § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Budgetrat

(1) ¹Budgeträte werden gebildet bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften. ²§ 68 Sätze 2 bis 4 und § 68 b gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Richtervertretungen die Staatsanwaltschaften treten.

(2) Dem bei einer Generalstaatsanwaltschaft gebildeten Budgetrat gehören an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der Beauftragte für den Haushalt,
3. die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied des Bezirksstaatsanwaltsrats und
5. ein entsandtes Mitglied des Bezirkspersonalrats.

(3) Dem bei einer Staatsanwaltschaft gebildeten Budgetrat gehören an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der Beauftragte für den Haushalt,

3. ein entsandtes Mitglied des Staatsanwaltsrats und

4. ein entsandtes Mitglied des Personalrats.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 3 Nrn. 3 und 4 werden von der jeweiligen Staatsanwaltschaft oder Personalvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden.“

30. In § 102 Satz 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 79 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

31. In § 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justizwachmeister“ das Komma und die Worte „Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „und Justizangestellten im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „Justizwachmeisterinnen, Justizwachmeister und Justizangestellte im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „Justizwachmeisterinnen, Justizwachmeister und Justizangestellten im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.

3. Nach § 31 wird das folgende Sechste Kapitel eingefügt:

„Sechstes Kapitel

Neutralität

§ 31 a

Neutrales Auftreten im Dienst

Wer in einer Verhandlung oder bei einer anderen Amtshandlung, bei deren Wahrnehmung Beteiligte, Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige oder Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind, ihr oder ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, darf keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen.“

4. Nach § 93 wird der folgende § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Anzahl der Kammern

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts bestimmt die Anzahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und bei dem Landesarbeitsgericht. ²Das Justizministerium kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts hierfür Weisungen erteilen.“

5. In § 109 Abs. 1 werden die Worte „der Justizbeitrübungsordnung“ durch die Worte „des Justizbeitrübungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Justizbeitreibungsgesetz gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 des Justizbeitreibungsgesetzes hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

7. Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 25 wird das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.
- b) In Nummer 78 wird das Wort „Heinigen“ durch das Wort „Heiningen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

§ 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2017 (Nds. GVBl. S. 276), erhält folgende Fassung:

„(5) In dem Jahr, in dem im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten, § 63 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes zum Ausgleich zeitweilig erhöhter Arbeitszeit eine volle Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3 berechnet.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes

Das Niedersächsische Hinterlegungsgesetz vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. ²Zinsansprüche, die bis zum 15. Mai 2020 nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt. ³Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag der zum Empfang berechtigten Person. ⁴Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem die zum Empfang berechnete Person von dem Erlass der Herausgabeordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. die Berechtigung bei einer Erbschaft des Fiskus durch einen Beschluss nach § 1964 Abs. 1 BGB festgestellt ist.“

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Richtergesetz und das Niedersächsische Justizgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes

Vom 12. Mai 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10 a bis 10 g eingefügt:

„§ 10 a

Auswahlverfahren

(1) Können wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV) nicht alle beantragten Erlaubnisse erteilt werden, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) ¹Sind von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, Erlaubnisse für mehrere Spielhallen beantragt, die im Verhältnis zueinander nicht den Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV) entsprechen (konkurrierende Spielhallen), so fordert die zuständige Behörde den oder die Betreiber unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. ²In der Aufforderung nach Satz 1 informiert die Behörde auch über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber und deren Standorte. ³Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Monatsfrist, so entscheidet die zuständige Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung ist so zu treffen, dass für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können. ²Ist nach Satz 1 eine Entscheidung nicht möglich, so fordert die zuständige Behörde die Betreiber der in das Auswahlverfahren einbezogenen Spielhallen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie Erklärungen nach den Absätzen 4 und 5 abgeben. ³In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer Betreiber und deren Standorte.

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. in dem Fall, dass nach Absatz 3 nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann (Konkurrenz einzelner Spielhallen), die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Spielverordnung – SpielV) zu verzichten, und
2. in dem Fall, dass nach Absatz 3 für mehrere Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können (Konkurrenz von Standortkombinationen), die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiber die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) Ist nach den Absätzen 3 und 4 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle auszuwählen, deren Betreiber gegenüber der zuständi-

gen Behörde erklärt, das Rauchen in der Spielhalle zu verbieten, und

2. bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der Betreiber die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(6) ¹Ist nach den Absätzen 3 bis 5 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums und des Kollegs entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks und der Spielhalle. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Schulen, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Schule nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) ¹Ist nach den Absätzen 3 bis 6 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von bestehenden Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Einrichtung oder des Ortes und der Spielhalle. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Einrichtungen und Orte, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Einrichtung oder eines Ortes nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(8) ¹Ist nach den Absätzen 3 bis 7 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, entfernt liegt. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Gaststätten, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Gaststätte von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(9) Ist nach den Absätzen 3 bis 8 eine Entscheidung nicht möglich, so trifft die zuständige Behörde die Auswahlentscheidung nach weiteren sachlich gerechtfertigten Gründen.

(10) ¹Zuständige Behörde für das Auswahlverfahren ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde. ²Sind in ein Auswahlverfahren Anträge für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden nach Satz 1 fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

§ 10 b

Erlöschen der Erlaubnis

Hat ein Betreiber einer Spielhalle in einem Auswahlverfahren eine Erklärung nach § 10 a Abs. 4 oder 5 abgegeben, so erlischt die Erlaubnis, wenn er entgegen seiner Erklä-

rung Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV) aufstellt und das Rauchen in der Spielhalle erlaubt oder duldet und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre.

§ 10 c

Wiederholung des Erlaubnisverfahrens, Vertrauensschutz

(1) ¹Auf Antrag des Betreibers einer Spielhalle, für die bis zum 31. Mai 2020 eine Auswahlentscheidung im Losverfahren getroffen wurde, wird das Erlaubnisverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie des § 10 a wiederholt. ²Dies gilt nicht, wenn ein Losverfahren ausschließlich für Spielhallen durchgeführt wurde, die von einem Betreiber oder von mehreren Betreibern, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, betrieben wurden.

(2) Der Antrag auf Wiederholung des Erlaubnisverfahrens kann nur bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 gestellt werden.

(3) Die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde benachrichtigt die antragsberechtigten Betreiber bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 über die Regelungen der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Erlaubnisse für Spielhallen nach Absatz 1 Satz 1 werden nicht wegen einer rechtswidrigen Auswahlentscheidung im Losverfahren zurückgenommen. ²Sie stehen der Erteilung einer weiteren Erlaubnis im wiederholten Erlaubnisverfahren nach Absatz 1 nicht entgegen.

(5) Die nach § 10 a Abs. 10 zuständige Behörde soll die Auswahlentscheidung spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 treffen.

§ 10 d

Befristung der Erlaubnis

Erlaubnisse, die nach dem 31. Mai 2020 erteilt werden, sind längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zu befristen.

§ 10 e

Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV

(1) ¹Eine unbillige Härte im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV liegt in der Regel vor, wenn der Erlaubnisantrag eines Betreibers einer Spielhalle im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV (Bestandsspielhalle), der die Bestandsspielhalle am 30. Juni 2017 betrieben hat, wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 10 Abs. 2) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV) abgelehnt wurde oder abzulehnen wäre. ²Die Annahme einer unbilligen Härte nach Satz 1 für mehr als eine in das jeweilige Auswahlverfahren einbezogene Bestandsspielhalle eines Betreibers oder für mehrere Bestandsspielhallen von Betreibern, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, ist nicht zulässig. ³§ 10 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Liegt eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 vor, so soll auf Antrag eine Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV zugelassen werden. ²Die Erlaubnis ist bis zum 30. Juni 2021 zu befristen.

§ 10 f

Verbote

(1) Eine Spielhalle darf durch ihre äußere Gestaltung nicht mit der Bezeichnung ‚Casino‘ oder ‚Spielbank‘, nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer

Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden; § 26 Abs. 1 GlüStV bleibt unberührt.

(2) In einer Spielhalle sowie auf zugehörigen Flächen, die im Eigentum des Betreibers stehen oder über die der Betreiber die tatsächliche Gewalt ausübt, ist es verboten,

1. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10 und 14 ZAG zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigkeit zu dulden, insbesondere technische Geräte zum Abheben von Bargeld aufzustellen oder bereitzuhalten, und
2. Gelddarlehen, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen anzubieten, zu gewähren oder zu vermitteln oder deren Angebot, Gewährung oder Vermittlung zu dulden.

§ 10 g

Spielersperre, Sperrdatei

(1) ¹Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht unterhält das für Wirtschaft zuständige Ministerium ein landesweites Sperrsystem, in das Sperrern nach den Absätzen 3 und 4 eingetragen werden (Sperrdatei). ²In der Sperrdatei dürfen ausschließlich die folgenden Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der gesperrten Person,
2. Grund der Sperre (Selbstsperre oder Fremdsperre),
3. Datum der Eintragung und Datum des Erlöschens der Sperre (Absatz 4 Satz 1),
4. Bezeichnung und Anschrift der eintragenden Stelle sowie
5. im Fall der Selbstsperre der Antrag der gesperrten Person, jedoch ohne besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2).

³Das für Wirtschaft zuständige Ministerium teilt den Betreibern der Spielhallen in einem automatisierten Abrufverfahren auf Anfrage mit, ob eine Person gesperrt ist. ⁴Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erhebt für den Betrieb und die Nutzung der Sperrdatei von den Betreibern der Spielhallen Kosten auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes.

(2) ¹Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies schriftlich beantragen (Selbstsperre). ²Die Betreiber der Spielhallen haben die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten unverzüglich in die Sperrdatei einzutragen. ³Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 einzutragenden Daten erhoben werden können. ⁴Der Betreiber der Spielhalle, der die Sperre eingetragen hat, informiert die gesperrte Person unverzüglich schriftlich über die zu ihr in die Sperrdatei eingetragenen Daten.

(3) ¹Das für Wirtschaft zuständige Ministerium sperrt eine Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ²Das für Wirtschaft zuständige Ministerium hat die in Absatz 1

Satz 2 genannten Daten unverzüglich nach Bekanntgabe der Fremdsperre gegenüber der betroffenen Person in die Sperrdatei einzutragen. ³Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ⁴Soweit es für ein Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlich ist, dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden; die Schweigepflicht der in den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung genannten Personen bleibt unberührt. ⁵Die Anfechtungsklage gegen die Fremdsperre hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Eine Sperre erlischt 24 Monate nach der Eintragung in die Sperrdatei. ²Zu wissenschaftlichen Forschungszwecken dürfen die in Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 gespeicherten Daten abweichend von § 13 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ausschließlich in anonymisierter Form verarbeitet werden.

(5) ¹Die Betreiber der Spielhallen haben durch Anfragen nach Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen, dass gesperrten Personen der Zutritt zu Spielhallen verwehrt wird. ²Zur Überwachung dieser Verpflichtung dürfen Mitarbeiter der für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörden Spielhallen betreten, ohne ihre Zugehörigkeit zur Behörde zu offenbaren. ³Das für Wirtschaft zuständige Ministerium darf den für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörden in der Sperrdatei gespeicherte Daten sowie die Anzahl der von den einzelnen Betreibern von Spielhallen in einem bestimmten Zeitraum gestellten Anfragen nach Absatz 1 Satz 3 übermitteln, soweit dies für die Gewerbeüberwachung erforderlich ist. ⁴Die Datenübermittlung nach Satz 3 kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(6) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium hat das Datum und den Empfänger der Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 3 und der Datenübermittlungen nach Absatz 5 Satz 3 zu protokollieren.

(7) ¹Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei nach Absatz 1 sind Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und die Absätze 3 bis 6 nicht anzuwenden; der Betreiber einer Spielhalle hat sicherzustellen, dass den von ihm nach Absatz 2 Satz 1 gesperrten Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird. ²Zur Überwachung dieser Verpflichtung dürfen Mitarbeiter der für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständigen Behörden Spielhallen betreten, ohne ihre Zugehörigkeit zur Behörde zu offenbaren.“

2. Dem § 22 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testkäufe und Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Nummern 15 bis 18 eingefügt:

„15. einem Verbot nach § 10 f zuwiderhandelt,

16. entgegen § 10 g Abs. 2 Satz 2 Daten nicht oder nicht unverzüglich in die Sperrdatei einträgt,

17. entgegen § 10 g Abs. 2 Satz 4 die gesperrte Person nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich informiert,

18. entgegen § 10 g Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1 als Betreiber einer Spielhalle nicht sicherstellt, dass gesperrten Personen der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.“

b) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden Nummern 19 bis 22.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Vom 12. Mai 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten

¹Die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Zulassung und Überwachung von Beseitigungseinrichtungen, derer sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG bedienen, sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und 4 TierNebG. ²Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 TierNebG gehören zum eigenen Wirkungskreis. ³Die sonstigen Aufgaben nach Satz 1 gehören zum übertragenen Wirkungskreis; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ⁴Das für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium) bestimmt die Behörde, die für die von Satz 1 ausgenommenen Aufgaben zuständig ist, durch Verordnung und wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Aufgaben die Zuständigkeit anderer Behörden zu bestimmen oder sich die Zuständigkeit vorzubehalten.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für das Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium (Fachministerium)“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern Gebühren und Auslagen; zur Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes gehören das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten und Verwenden sowie die endgültige Beseitigung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erhebt dieser für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG von deren Besitzern ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Angabe „vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2)“ gestrichen und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Sammeln und Befördern“ durch die Worte „Sammeln, Kennzeichnen, Befördern und Verwenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Worte „dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „den Landkreisen und kreisfreien Städten zu 40 vom Hundert“ ersetzt.

dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Im Fall des Satzes 4 ist der Verlust in Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.“

ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen“ durch die Worte „Landkreisen und kreisfreien Städten“ und die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so erstattet die Niedersächsische Tierseuchenkasse diesem 60 vom Hundert der Verluste.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „sowie die Landkreise und kreisfreien Städte sind“ ersetzt.

ee) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die Landkreise und kreisfreien Städte teilen sich die Ergebnisse ihrer Prüfungen jeweils unverzüglich mit.“

e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „dem Beseitigungspflichtigen nach § 1 Satz 1“ durch die Worte „dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

f) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übermittelt dem Inhaber der Beseitigungseinrichtung auf dessen Anforderung die folgenden Daten in Bezug auf Tierhalterinnen und Tierhalter im Einzugsbereich der Beseitigungseinrichtung:

1. Name, Vorname, Anschrift und Tierseuchenkassennummer sowie

2. Art und Menge der gehaltenen Tiere.

²Die Übermittlung der Daten kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Übergangsvorschrift

Auf den Ausgleich und die Erstattung von Verlusten in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 sind die betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

In § 3 Abs. 3 Satz 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in

der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder auf dem Transport zur Schlachtung, in Schlachtstätten oder in Einrichtungen des Bundes oder des Landes anfallen“ eingefügt.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2020 in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zum Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Vom 14. Mai 2020

Aufgrund des § 21 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 407; 2020 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. das Sommersemester 2020.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Mai 2020

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2020 — 13 MN 143/20 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der Infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 8. Mai 2020, § 5 [Quarantäne für Reiserückkehrer]) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97) wird vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemein verbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

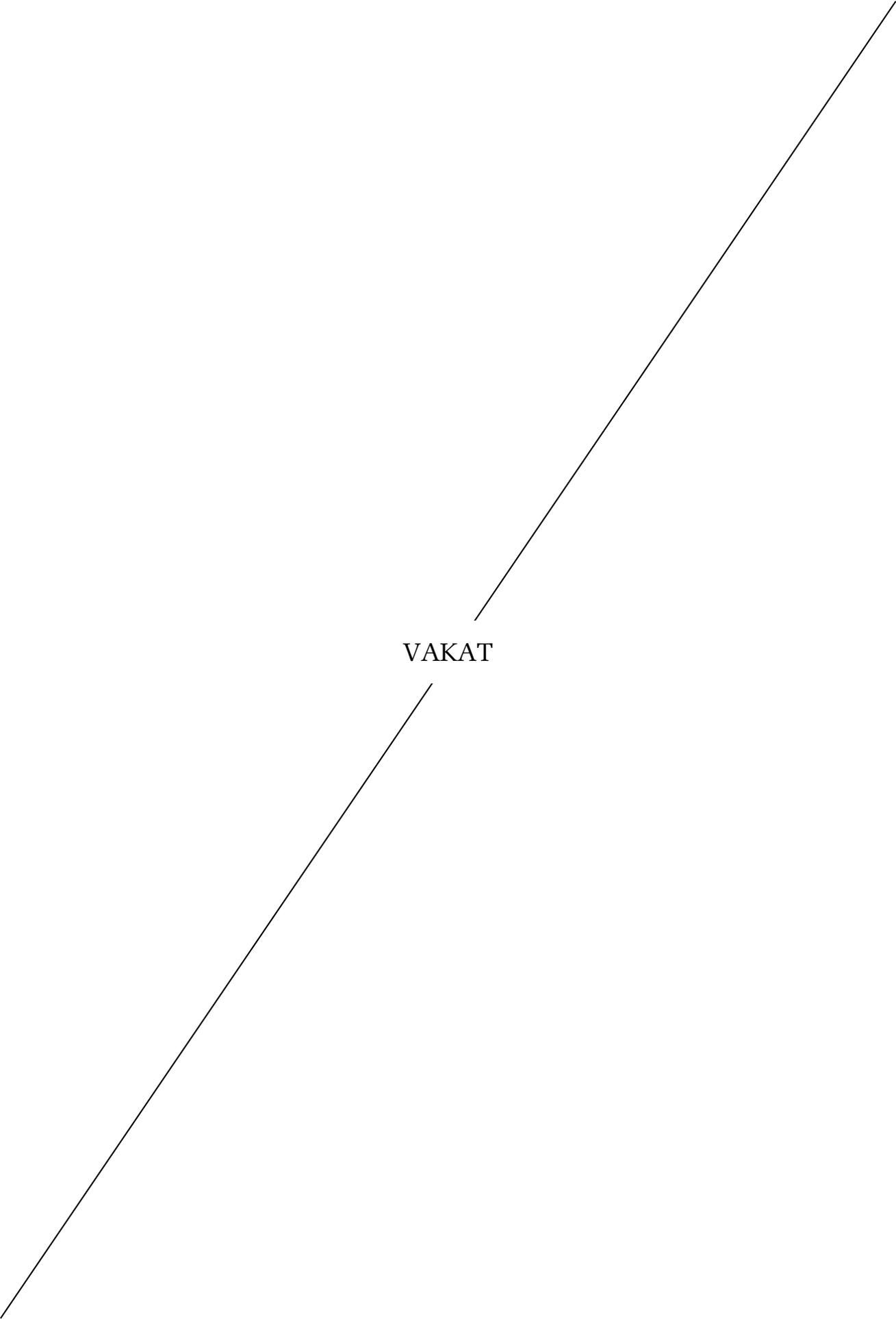
Hannover, den 13. Mai 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

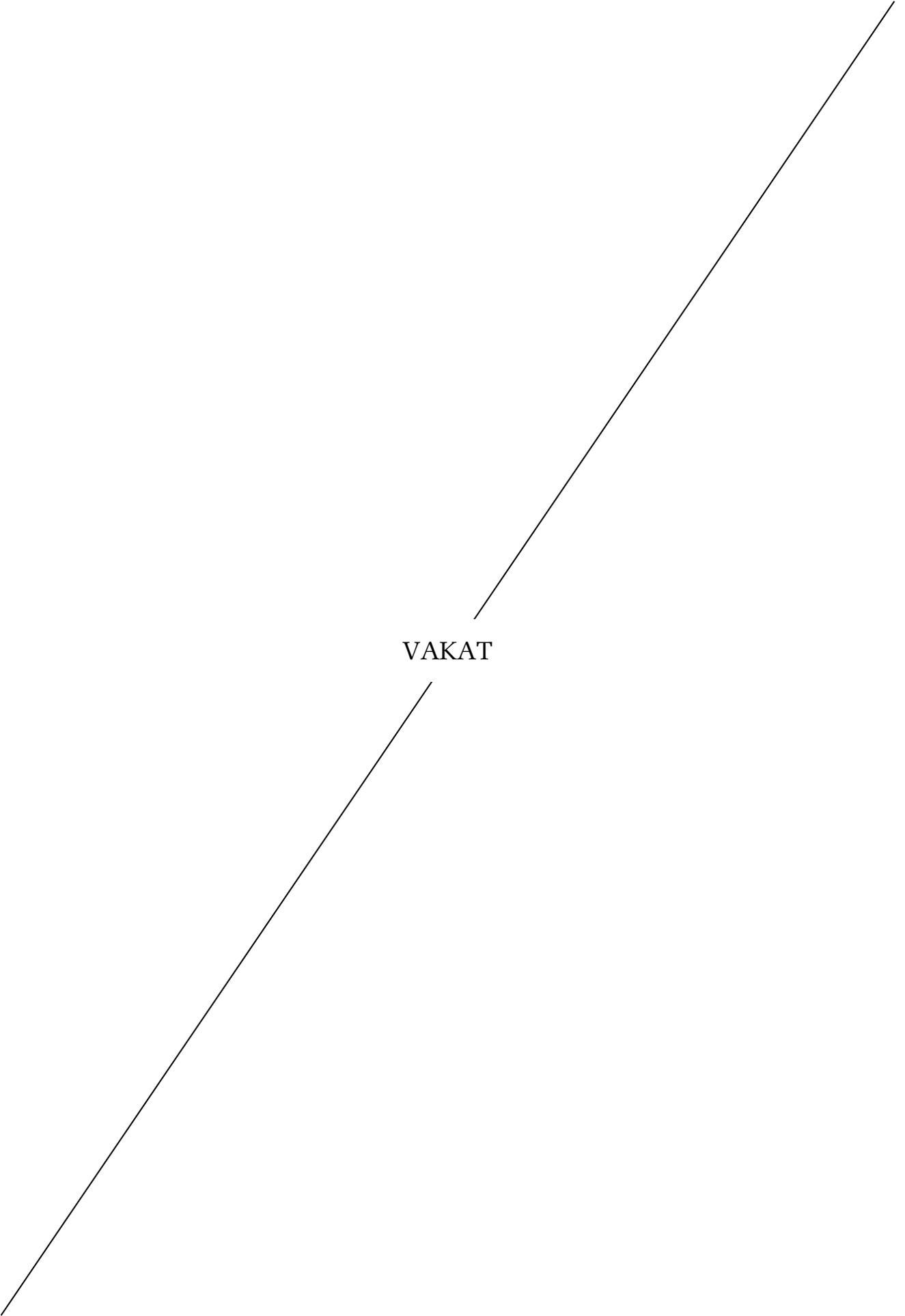
In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär



VAKAT



VAKAT

